



# Korruptionsstrafrecht NEU

ALLES UNTERNEHMEN.

# Was ist Korruption?

---

## **Korruption ist Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Vorteil**

- Durch das KorrStrÄG 2012 wesentlich verschärftes Korruptionsstrafrecht
- medial hoch sensibles Thema/Anlassgesetzgebung
  - Strasser
  - Telekom
  - Untersuchungsausschuss

# Wesentliche Änderungen durch KorrStrÄG 2012

---

- markante Ausweitung der Amtsträgerdefinitionen
- weltweite Strafbarkeit bei Österreichbezug
- wesentliche Ausweitung des sog. „Anfütterns“
- Abstellen auf „keine ungebührlichen Vorteile“

## Amtsträger

- Alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts  
also auch MitarbeiterInnen und FunktionärInnen der  
WKO
- Organe oder Mitarbeiter von Unternehmen, die vom  
Rechnungshof kontrolliert werden (weltweit)

# Amtsträger

---

- Organe sind Personen, die nach außen vertreten
  - Präsident
  - Obmänner
  - Geschäftsführer
- Dienstnehmer sind all jene, die persönlich und wirtschaftlich abhängig, unselbständig und in die Organisationsstruktur eingebunden gegen Entgelt tätig sind
- betroffen sind alle Tätigkeiten, die zum eigentlichen Dienstbetrieb gehören (auch Assistenten)

# Geltungsbereich

---

- unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaates gelten für Korruptionsstrafdelikte österreichische Strafgesetze, wenn
  - der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder
  - die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers begangen wurde
- somit auch für das sog. „Anfüttern“ von österreichischen Unternehmen auf der ganzen Welt

# Amtsgeschäft

---

- Amtsgeschäft ist alles, was zur unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben dient
- zum eigentlichen Gegenstand des Betriebs gehört und sachbezogen relevant ist, wie z.B.
  - Rechtshandlungen
  - Verrichtungen tatsächlicher Art
  - Vorbereitungen und Vorerledigungen

# pflichtwidrig/pflichtgemäß

---

- Abgrenzung dahingehend, ob die für die Amtshandlung zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Weisungen, Richtlinien, Verträge etc. beachtet werden
- jede Parteilichkeit ist pflichtwidrig
- auch die Vorreihung eines Akts ist pflichtwidrig



der Bereich, in dem ein Amtsgeschäft noch pflichtgemäß erfolgt, ist äußerst eng!



# Vorteil

---

- jede Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Amtsträger besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat
  - Geldzahlungen
  - Dienstleistungen
  - Zuwendungen mit Marktwert
  - Unterstützung einer Bewerbung
  - Verleihung eines Ordens oder Titels

# Bestechlichkeit ( § 304)

---

Ein Amtsträger ..., der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- betrifft sowohl bereits durchgeführte Amtsgeschäfte als auch anstehende

# Vorteilsannahme ( § 305)

---

Ein Amtsträger ..., der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (s.u.) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

- betrifft sowohl bereits durchgeführte Amtsgeschäfte als auch anstehende

# Vorteilsannahme zur Beeinflussung ( § 306)

---

Ein Amtsträger ..., der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

...

Wer lediglich einen **geringfügigen Vorteil** (100 Euro) annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

- ist ausschließlich zukunftsgerichtet

# Korruptionsstrafrecht

---

## Strafbar sind

- Bestechung (pflichtwidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts)
- Vorteilszuwendung (ungebührlicher Vorteil für pflichtgemäße Ausführung eines konkreten Amtsgeschäfts)
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (ungebührlicher bzw. nicht bloß geringfügiger Vorteil)(Anfüttern)

# Keine ungebührlichen Vorteile sind (I)

---

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist
  - z.B. § 59 BDG: orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (so auch § 61 Oö. LandesbeamtenG)
  - auch in Verordnungen, Erlässen etc.
  - fraglich: Angestelltengesetz, Dienstverträge
- Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme der Amtsträger ein dienstliches Interesse hat
  - Repräsentation, Vorträge, fachliche Zusammenkünfte, Netzwerken

# Keine ungebührlichen Vorteile sind (II)

---

- Dienst bedeutet i.d.R. Interesse (insb. bei Bewilligung als Dienstreise)
- besteht überhaupt keine Gefahr der Beeinflussung, so ist die Teilnahme von vorneherein unkritisch
- Vorteil der Höhe nach nicht begrenzt - lt. Literatur: Fremdvergleich standhaltend
- auch Rahmenveranstaltungen zulässig
- nicht jedoch verlängertes Golf- oder Schiwochenende
- unter diesen Voraussetzungen ist Beeinflussung des Amtsträgers („Anfüttern“) zulässig!

# Keine ungebührlichen Vorteile sind (III)

---

- Vorteile für gemeinnützige Zwecke ( § 35 BAO)
- orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (kumulativ: orts- oder landesüblich und nicht mehr als 100 Euro) - der geringe Wert gilt weltweit
  - Ausnahme: Gewerbsmäßigkeit (kritisch!)



# Was ist jedenfalls verboten?

---



- Bestechlichkeit und Bestechung (betrifft pflichtwidriges Amtsgeschäft)
- Fordern eines Vorteils durch Amtsträger
- ist ein Bezug zu einem konkreten Amtsgeschäft im Spiel (z.B. Bauverhandlung, Vertragsabschluss), sollte äußerst vorsichtig gehandelt werden.
- Einladungen von Begleitpersonen
- Wochenendaufenthalt im Anschluss an fachlich bedingte Veranstaltungen
- Einladungen ohne/mit geringem fachlichen Repräsentationscharakter

# Wo ist Vorsicht walten zu lassen?

---



- es ist beim „Anfüttern“ in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme zulässig ist = unter eine Ausnahmebestimmung fällt („kein ungebührlicher Vorteil“)
- Begründungen für Vorteile sollten sehr vorsichtig gewählt werden. Jedenfalls zu vermeiden z.B. „Vielen Dank für die stets exzellente Zusammenarbeit“
- auch Belege und Kalendereinträge können gefährlich werden (Anzeigepflicht des Betriebsprüfers!)

# Was ist unproblematisch?

---



- bei Fehlen jeglichen Zusammenhangs zu einem Amtsgeschäft bzw. zur Person in seiner Eigenschaft als Amtsträger (z.B. Geschenk an den Bruder ohne Einfluss auf dessen Bürgermeister Tätigkeit)
- wenn der Vorteil direkt der Körperschaft, der Behörde gewährt wird, liegt kein Konnex zu einem bestimmten Amtsträger vor
- landes/ortsübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert

# Was ist unproblematisch?

---



- Mahlzeiten im Rahmen von Veranstaltungen, an deren Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht.
- dienstliche Aufträge zur Teilnahme an Veranstaltungen
- Zuwendungen von geringem Wert (nur beim Anfüttern)
- Honorare im angemessenen Verhältnis

# Rückfragen an

---

Artur Schuschnigg  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Tel.: 05 90 900-4014  
artur.schuschnigg@wko.at